



Peter Bille
Unterabteilungsleiter III B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

alle Bundesfinanzdirektionen

- RF -

BFD Südwest

- ZF 2 -

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
TEL +49 (0) 228 99 682-2475
FAX +49 (0) 228 99 682-2444
E-MAIL IIB6@bmf.bund.de
DATUM 19. Oktober 2011

BETREFF **Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-
Durchführungsverordnung;
Umsetzung der Änderungen**

GZ **III B 6 - V 8105/11/10001 :004**

DOK **2011/0791544**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind durch die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890) geändert worden. Die Verordnung wird in die E-VSF eingestellt.

Mit der Änderungsverordnung werden u. a. die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 und dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 geänderten Vorschriften im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz verfahrensmäßig weiter umgesetzt.

Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Abgrenzung der steuerfreien thermischen Vernichtung von Abfällen von einem steuerpflichtigen Verheizen insbesondere von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen, die herkömmliche Energieerzeugnisse substituieren,

- Anpassungen hinsichtlich der Gewährung von Steuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 eingeschränkt worden sind,
- Regelung des mit § 9b StromStG neu eingeführten Entlastungsverfahrens,
- Vermeidung von Fehlentwicklungen bei der Stromsteuerbefreiung für Kleinlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt, indem die Installation einer Vielzahl von dezentralen Kleinanlagen, die zentral betrieben und gesteuert werden (sog. virtuelle Kraftwerke), von der Steuerbefreiung ausgeschlossen wird.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Neuregelungen weise ich auf folgende Aspekte besonders hin:

I. Allgemeine Änderungen (EnergieStV und StromStV)

1. Nebenbestimmungen

In den Durchführungsverordnungen wird nunmehr klargestellt, dass bestimmte gebundene Verwaltungsakte nach § 120 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) mit Nebenbestimmungen versehen werden können. In Betracht kommen dafür die in § 120 Absatz 2 AO normierten Nebenbestimmungsformen Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Auflagenvorbehalt.

2. Antragsfristen

Die Fristen für Entlastungsanträge nach den §§ 88 Absatz 1 Satz 4, 89 Absatz 1 Satz 4, 90 Absatz 1 Satz 4, 91 Absatz 1 Satz 4, 91a Absatz 1 Satz 4, 92 Absatz 2 Satz 4, 93 Absatz 1 Satz 4, 94 Absatz 1 Satz 4, 95 Absatz 1 Satz 4, 96 Absatz 2 Satz 4, 97 Absatz 1 Satz 4, 98 Absatz 1 Satz 4, 100 Absatz 1 Satz 4, 101 Absatz 1 Satz 4, 102 Absatz 1 Satz 4, 105a Absatz 1 Satz 3 EnergieStV sowie nach den §§ 12a Absatz 3 Satz 5, 14a Absatz 3 Satz 4, 17a Absatz 1 Satz 3, 15b Absatz 1 Satz 3, 17d Absatz 1 Satz 4 und 18 Absatz 1 Satz 3 StromStV wurden wie folgt neu gefasst:

- a. Die Rechtssicherheit wird durch die Präzisierung des Fristbeginns in einigen der genannten Vorschriften erhöht, indem nunmehr stets an eine konkrete Handlung angeknüpft wird.
- b. Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse gilt nunmehr in Konstellationen, in denen die Steuer erst nach einer begünstigten Handlung festgesetzt wird (z. B. aufgrund von Feststellungen im Rahmen einer Außenprüfung beim Steuerschuldner oder infolge von später geänderten tariflichen Einreihungen), dass die Antragsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres endet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt wurde. Entlastungsanträge sind in solchen Fällen somit noch zu einem späteren Zeitpunkt als bisher möglich.
- c. Die Neuregelung ist mit Wirkung ab dem 30. September 2011 in Kraft getreten und auf alle Fälle anwendbar, die bis dahin noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig beschieden worden sind.

Dabei bitte ich zu beachten, dass der zu Buchstabe b. dargestellte besondere Fristablauf nur insoweit zur Anwendung gelangt, als die Steuer erst nach der begünstigten Handlung durch Steuerbescheid festgesetzt wird.

Für den Regelfall, in dem die Steuer vom Steuerschuldner angemeldet wird und der Steueranmeldung durch die gesetzliche Fiktion des § 168 AO nur die gleiche *Wirkung* einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zukommt, gilt der an den Zeitpunkt der begünstigten Handlung anknüpfende Fristenlauf (vgl. auch zu Buchstabe a.). Beispiel:

Der Steuerschuldner meldet die Steuer für im Jahr 2011 an den Betreiber einer Anlage nach § 53 EnergieStG geliefert und dort im selben Jahr zur Stromerzeugung verwendetes Erdgas nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 und 3 EnergieStG zum 31. Mai 2012 an.

Die Steuerentlastung wird weiterhin nur gewährt, wenn der Antrag nach § 53 EnergieStG vom Entlastungsberechtigten bis zum 31. Dezember 2012 beim Hauptzollamt gestellt wird.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 169 AO wird im Regelfall durch die Neuregelung also nicht berührt.

3. *Maßgebender Zeitraum für die Zuordnung von Unternehmen nach § 15 StromStV*

Infolge der Umstellung des Erlaubnisverfahrens für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf ein Entlastungsverfahren (§ 9b StromStG) war § 15 StromStV anzupassen.

§ 15 Absatz 3 StromStV legt fest, welcher Zeitraum für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Unternehmens maßgebend ist:

- a. Grundsätzlich ist das Kalenderjahr maßgebend, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. Das Unternehmen kann aber auch das Kalenderjahr wählen, für das eine Steuerentlastung beantragt wird.
- b. Stellt ein Unternehmen seine wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind, in dem Kalenderjahr ein, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das eine Steuerentlastung beantragt wird, und nimmt es diese Tätigkeiten bis zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres nicht wieder auf, ist das Kalenderjahr maßgebend, für das die Steuerentlastung beantragt wird.
- c. Die bisherige Regelung zur Zuordnung eines Unternehmens nach dem voraussichtlichen Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit entfällt mit der Folge, dass eine unterjährige Entlastung nur auf der Grundlage einer Prognose nicht mehr möglich ist.

Das Verfahren zur Gewährung der Entlastungen wird in den §§ 95, 100, 100a und 101 EnergieStV und den §§ 17a bis 17c und 18 StromStV einheitlich geregelt. Danach kann

eine unterjährige Entlastung nur noch dann gewährt werden, wenn maßgebender Zeitraum das Kalenderjahr ist, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. Dies gilt analog für die Regelung des § 72 Absatz 2 EnergieStV. Damit wird sichergestellt, dass einer abschlagsweisen Gewährung von Entlastungen Erfahrungswerte zugrunde liegen und das Risiko von Rückforderungen und Steuerausfällen beschränkt wird.

Grundlage für eine Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig sind die Angaben der Unternehmen gemäß Vordruck 1402 – „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“, dessen Verwendung nunmehr verbindlich vorgeschrieben wird.

Ich bitte zu beachten, dass sich der in Einzelfällen geänderte Beginn der Antragsfrist für eine steuerliche Entlastung (vgl. oben zu 2.) nicht auf den für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) maßgebenden Zeitraum auswirkt. Beispiel:

<i>Verwendung der Energieerzeugnisse:</i>	2011,
<i>Festsetzung der Steuer:</i>	2012,
<i>Antrag auf Entlastung:</i>	2013,
<i>maßgebender Zeitraum für die Einreihung in die WZ 2003:</i>	2010 (2011)*

*) nach Wahl des Antragstellers

4. *Entlastungsvoraussetzungen bei der Verwendung von Nutzenenergie durch Dritte*

Das bereits mit Erlass vom 25. Januar 2011 (Gz. III B 6 – V 8105/10/10001: 025) vorgesehene Nachweisverfahren wird in die Durchführungsverordnungen mit folgenden Ergänzungen aufgenommen:

- a. Unternehmen, die eine Bestätigung über die von ihnen verwendeten Nutzenergiemengen ausstellen, haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die insgesamt von ihnen bezogenen, die von ihnen selbst verwendeten und die von ihnen an Dritte abgegebenen Nutzenergiemengen herleiten lassen. Die Unternehmen unterliegen im Entlastungsverfahren der Steueraufsicht nach § 209 Absatz 3 AO.

- b. Um aufwändige Abgrenzungen zu vermeiden, gilt Nutzenergie nicht als von einem anderen Unternehmen verwendet, wenn dieses andere Unternehmen die Nutzenergie im Betrieb des entlastungsberechtigten Unternehmens verwendet und damit Leistungen für das entlastungsberechtigte Unternehmen erbringt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine gesonderte Abrechnung über die Bereitstellung der Nutzenergie nicht den üblichen Gepflogenheiten entspricht (z. B. Nutzung von Beleuchtung oder Wärme durch im Betrieb des Antragstellers tätiges Reinigungs- oder Wachpersonal). Die Begünstigung von verpachteten Kantinen kommt auf Grundlage dieser Regelung dagegen nicht in Betracht, weil Empfänger ihrer Leistungen die Kunden der Kantine und nicht das entlastungsberechtigte Unternehmen sind.
5. *Mengenzuordnung in gemeinsamen Rohrleitungsnetzen (§§ 100 bis 101 EnergieStV)*
Wird Wärme in verschiedenen Anlagen erzeugt und in ein gemeinsames Rohrleitungsnetz eingespeist, können die jeweils mit einer Anlage erzeugten Wärmemengen und die dazu verwendeten Energieerzeugnisse nach Wahl des Antragstellers innerhalb eines Entlastungsabschnitts den verschiedenen Entnahmestellen oder Abnehmern der Wärme – abhängig von der entnommenen Wärmemenge – zugeordnet werden. Die Zuordnung der Mengen kann für die Steuerentlastungen nach den §§ 54 und 55 EnergieStG nur einheitlich erfolgen.
6. *Entlastung nach § 101 EnergieStV und § 18 StromStV*
Bislang fiel das Fristende zur Abgabe eines zusammenfassenden Antrags nach § 101 Absatz 3 EnergieStV und § 18 Absatz 3 StromStV mit dem Ende der Festsetzungsfrist zusammen. Zur Sicherung der steuerlichen Belange hat der Entlastungsberechtigte nunmehr nach § 101 Absatz 3 EnergieStV und § 18 Absatz 3 StromStV den zusammenfassenden Antrag für das gesamte Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, fordert das Hauptzollamt die bereits gewährten Steuerentlastungen zurück. Die Neuregelung findet erstmalig auf das Kalenderjahr 2011 (Abrechnungszeitraum) Anwendung.

7. Virtuelle Kraftwerke (§§ 10 Absatz 4a und 99 Absatz 2 EnergieStV, § 12b StromStV)

Hintergrund der Einschränkungen für sog. virtuelle Kraftwerke sind bundesweit vermehrt festzustellende Bestrebungen, kleinere Stromerzeugungseinheiten in privaten Haushalten oder Unternehmen zu installieren und technisch derart miteinander zu verbinden, dass eine effektive Auslastung der Stromerzeugungseinheiten erreicht wird. Dies wird mittels einer „zentralen Steuerung“ der im Verbund betriebenen Stromerzeugungseinheiten erzielt.

In diesen Fällen wird der Strom bei der gebotenen funktionalen Betrachtungsweise nicht mehr durch förderungswürdige Kleinanlagen, sondern durch eine größere Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von zumeist deutlich mehr als zwei Megawatt erzeugt und (zumindest teilweise) in das Versorgungsnetz eingespeist. Die Frage, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom handelt, ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der technischen Gegebenheiten auf Grundlage sachlicher Kriterien zu beurteilen. Hierzu werden nähere Regelungen erarbeitet werden. Bis zu deren Fertigstellung bitte ich um Beachtung nachfolgender Gesichtspunkte:

Eine zentrale Steuerung der im Verbund betriebenen Stromerzeugungseinheiten kann z. B. über eine Leitstelle mittels DSL oder Mobilfunk erfolgen. Eine für den Störfall zusätzlich zur zentralen Steuerung vorgesehene unabhängige Fahrweise der Stromerzeugungseinheiten ist unbeachtlich. Fallgestaltungen, in denen die Stromerzeugungseinheiten hauptsächlich aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netz-Stabilität (Spannungshaltung im Verteilnetz) gesteuert werden, sind von § 12b Absatz 2 StromStV nicht erfasst. Gleiches gilt für das Regeln von Stromerzeugungseinheiten nach § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Außerdem bitte ich zu berücksichtigen, dass der erweiterte Anlagenbegriff nur für die Stromerzeugungseinheiten gilt, die im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen und über die er die ausschließliche Entscheidungsgewalt besitzt.

In Zweifelsfällen bitte ich auf dem Dienstweg an die Bundesfinanzdirektion Südwest – Referat ZF 2 – zu berichten.

II. Weitere Änderungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

1. Einschränkungen für bestimmte Abfälle als Steuergegenstand (§ 1b Absatz 1 EnergieStV)

Der neue § 1b Absatz 1 EnergieStV schränkt den Steuergegenstand des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG ein:

- a. Bestimmte Waren, die nur einen zu vernachlässigenden Anteil an Kohlenwasserstoffen aufweisen, gelten nach § 1b Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStV nicht als Energieerzeugnisse im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG. Ich bitte zu beachten, dass Siedlungsabfall, der eine weitergehende Bearbeitung bzw. eine Vorbehandlung (u. a. Sortierung) erfahren hat, nicht vom Abfallschlüssel 20.03 der Abfallverzeichnisverordnung und somit nicht von der Einschränkung des Steuergegenstandes nach § 1b Absatz 1 Nummer 2 EnergieStV erfasst wird.
- b. § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV beinhaltet einen Auffang-Tatbestand zu den unter Buchstabe a genannten Einschränkungen. Hierunter können u. a. industrielle Klärschlämme, die nicht von § 1b Absatz 1 Nummer 1 EnergieStV erfasst werden, Abfälle, die nicht über § 1b Absatz 1 Nummer 2 EnergieStV ausgenommen sind (z. B. sortierte Siedlungsabfälle), oder Ersatzbrennstoffe fallen. Voraussetzung ist jeweils, dass der durchschnittliche Heizwert nicht mehr als 18 MJ/kg beträgt.
- c. § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV regelt, wie die durchschnittlichen Heizwerte zu ermitteln sind. Die Unternehmen können den Heizwert entweder monatsweise „hinter dem Rost“ erfassen (d. h. je Verbrennungslinie bzw. Mitverbrennungslinie im Sinn des § 2 Nummer 8 der 17. BImSchV) oder bezogen auf einzelne oder mehrere Lieferungen an Hand von repräsentativen Referenzanalysen nachweisen, die Ihnen z. B. aus anderen Gründen bereits vorliegen (umweltrechtliche Vorgaben, Emissionshandel, vertragliche Vorgaben wie bei der Lieferung von Ersatzbrennstoffen in einer definierten Heizwertbandbreite).
- d. § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV steht noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt und ist bis zur Erteilung der Genehmigung durch die

Europäische Kommission nicht anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist wie folgt zu verfahren:

- Für Abfälle, die von der Ausnahmeregelung des § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV erfasst würden (d. h. Waren mit einem durchschnittlich Heizwert von nicht mehr als 18 MJ/kg), gilt das so genannte Moratorium bis auf Weiteres fort (Verfügungen der BFD Südwest vom 30. Januar 2009 V 8205 B – 1 – 09 – Z 22 4 (VSt) und vom 11. April 2011 – V 8201 B – 3/11 – ZF 2201)¹.
 - Alle anderen festen Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG mit einem Heizwert von mehr als 18 MJ/kg unterliegen hingegen ab dem 1. Januar 2012 der Besteuerung. Die Verbände werden über das Aufheben des Moratoriums für diese Energieerzeugnisse informiert.
- e. Sofern Sekundär- und Ersatzbrennstoffe nicht nach § 1b EnergieStV vom Steuergegenstand ausgenommen und zu besteuern sind, können ihre Heizwerte analog dem Verfahren in § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b EnergieStV ermittelt werden. Auf die Anpassung der anwendbaren Normen in § 110 EnergieStV weise ich hin.
- f. Für die Steuerentstehung im Rahmen der Abfallentsorgung enthält der neue § 49a EnergieStV eine besondere Verfahrensregelung (s. u. zu Nummer 5).

2. *Thermische Vernichtung (§ 1b Absatz 2 und Anlage 1 Nummer 11 EnergieStV)*

Es wird klargestellt, dass Energieerzeugnisse, die allein aus Sicherheitsgründen oder allein zum Zweck der Beseitigung ihres Schadstoffpotentials, gegebenenfalls auch unter Einsatz von thermischer Wärme, vernichtet oder im Falle anorganischer Schadstoffe und Schwermetalle thermisch behandelt werden, nicht der Besteuerung unterliegen. Eine Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Wärme ist nicht zulässig. Nach § 55 i. V. m. Anlage 1 Nummer 11 EnergieStV allgemein erlaubt ist nunmehr nur noch das

¹ Das Moratorium bezieht sich ausschließlich auf feste kohlenwasserstoffhaltige Energieerzeugnisse. Altöle, Lösungsmittel oder andere, insbesondere flüssige, Energieerzeugnisse, die als Heizstoff verwendet werden, sind nicht vom Besteuerungsverfahren ausgenommen.

Verbrennen von § 4-Erzeugnissen, die nach § 1b Absatz 2 EnergieStV ausschließlich thermisch vernichtet werden. Die bisherige Anzeigepflicht entfällt.

Zudem gilt die Verwendung von Energieerzeugnissen für den aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlichen Betrieb von Zünd- und Pilotbrennern nicht als Verheizen im Sinn des § 1a Satz 1 Nummer 12 EnergieStG.

3. *Definition von Grubengas (§ 1b Absatz 3 EnergieStV)*

Die Definition von Grubengas wird im Hinblick auf stillgelegte Kohlebergwerke weiter präzisiert. Der Einsatz von Grubengas zur Aufrechterhaltung eines Gasgewinnungsbetriebs (§ 44 Absatz 2 EnergieStG) kann steuerfrei erfolgen, sofern die erforderliche Erlaubnis vorliegt. Hingegen ist die Verwendung von Grubengas zu Zwecken des § 44 Absatz 2a EnergieStG allgemein erlaubt (§ 84a EnergieStV in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1).

4. *Andere vergleichbare Abfälle im Sinn des § 2 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG (§ 1b Absatz 4 EnergieStV)*

Klarstellend wird der Begriff „andere vergleichbare Abfälle“ im Sinn des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes näher konkretisiert (z. B. Lösungsmittel der KN 3825, Erzeugnisse der KN 2707). Vergleichbare andere Abfälle gehören anderen tariflichen Positionen als den bereits im Gesetz mit einem eigenen Steuertarif angesprochenen Erzeugnissen (2710 91 und 2710 99) an. Die bei der Alkoholgewinnung und -rektifikation anfallenden Rückstände (z. B. Fuselöle der KN 3824, 3814 und 2207) sind entsprechend einzuordnen, weil sie ebenfalls nicht mehr ohne weitere Aufbereitung zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt werden können.

5. *Steuertarif für schwefelhaltige Abfälle (§ 1c EnergieStV)*

Der Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnergieStG (Steuersatz für Heizöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg) ist eingeführt worden, um den Absatz von gekennzeichnetem Gasöl ökologisch zu beeinflussen. Bei Abfallstoffen läuft dieser Lenkungseffekt jedoch ins Leere. Daher wird mit dem neuen § 1c EnergieStV für solche Waren ein ungespreizter Steuertarif eingeführt.

6. Lagerbehandlung kohlenwasserstoffhaltiger Dämpfe (§ 20 Absatz 3 EnergieStV)

Der neue § 20 Absatz 3 EnergieStV definiert das Auffangen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen im Lager für Energieerzeugnisse als Lagerbehandlung. Demnach ist für eine Dämpferückgewinnungsanlage (Vapour Recovery Unit - VRU), die in einem Lager betrieben wird, keine Erlaubnis als Herstellungsbetrieb erforderlich.

Sofern kohlenwasserstoffhaltige Dämpfe außerhalb eines Lagers nach § 7 EnergieStG aufgefangen und daraus Energieerzeugnisse gewonnen werden, liegt eine Herstellung vor. Erfolgt die Herstellung außerhalb eines Lagers oder eines Herstellungsbetriebs (§ 9 EnergieStG), ist eine steuerliche Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EnergieStG nicht möglich.

7. Steuerentstehung bei Nicht-§ 4-Erzeugnissen

Der neue § 49a EnergieStV präzisiert, wann eine erstmalige Abgabe von Energieerzeugnissen im Steuergebiet im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG vorliegt. Für den Bereich der Abfallentsorgung wird die Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG dagegen mit der Folge ausgeschlossen, dass für Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG erst eine Verwendung als Heizstoff zur Steuerentstehung führt (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG i. V. m. § 49a Satz 2 EnergieStV).

8. Steuerentlastungen für den ÖPNV (§ 102, § 102a, § 102b EnergieStV)

Die bislang in der „Dienstvorschrift zur energiesteuerrechtlichen Behandlung der im öffentlichen Personennahverkehr verwendeten Kraftstoffe nach § 56 EnergieStG vom 25. Juni 2010 (DV ÖPNV)“ beschriebenen Pflichten, denen die entlastungsberechtigten Verkehrsunternehmen unterliegen, sind nun rechtsverbindlich in die EnergieStV aufgenommen worden. Eine Anpassung der DV ÖPNV an die neue Rechtslage wird nach Auswertung der Erfahrungsberichte zeitnah erfolgen.

9. Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (§ 105a EnergieStV)

Die Regelungen über die steuerliche Entlastung ausländischer Streitkräfte und Hauptquartiere werden weiter konkretisiert. Die Entlastung ist künftig nur noch vordruckgebunden zu beantragen. Der Vordruck 1138 wird zeitnah im Internet zur Verfügung

gestellt. Ich bitte die Beteiligten auf das Vordruckerfordernis hinzuweisen. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 können formlose Anträge auf steuerliche Entlastung weiterhin anerkannt werden.

III. Weitere Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 1b StromStV)

Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern wurde die Regelung des Erlasses vom 13. August 2001 (Gz. III A 1 – V 4250 – 7/01) in die StromStV neu aufgenommen.

2. Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung (§ 12a StromStV)

Bezieht der Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG seinen gesamten Strom unversteuert, entsteht die Stromsteuer für den nicht zur Stromerzeugung entnommenen Strom durch die zweckwidrige Entnahme des Stroms (§ 9 Absatz 6 StromStG). Damit ist nach § 8 Absatz 9 StromStG unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten.

Um dieses Verfahren künftig praxisgerechter zu gestalten, wird mit dem neuen § 12a StromStV eine Steuerentlastungsmöglichkeit für nachweislich versteuerten Strom eingeführt, der zur Stromerzeugung entnommen wird. Die Steuerentlastung ist in einer Anmeldung mit dem vorgeschriebenen Vordruck 1454 – „Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung“ zu beantragen. Der Vordruck wird unter www.zoll.de – zunächst im pdf-Format – zur Verfügung gestellt.

3. Steuerentlastung für die Landstromversorgung (§ 14a StromStV)

Um in bestimmten Fällen die steuerliche Begünstigung der Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt zu vereinfachen, wird neben der Möglichkeit des Bezugs ermäßigt besteuerten Stroms auch eine Entlastungsmöglichkeit für zum Regelsteuersatz bezogenen Strom vorgesehen. Entlastungsberechtigt ist im Fall einer Leistung des Stroms unmittelbar zu dem begünstigten Zweck derjenige, der den Strom geleistet hat,

und in anderen Fällen derjenige, der den Strom zu dem begünstigten Zweck entnommen hat. Die Steuerentlastung ist in einer Anmeldung mit dem verbindlich vorgeschriebenen Vordruck 1455 – „Antrag auf Steuerentlastung für die Landstromversorgung“ zu beantragen. Der Vordruck wird unter www.zoll.de – zunächst im pdf-Format – veröffentlicht. Die Steuerentlastung kann für Stromentnahmen ab dem 23. Juli 2011 beantragt werden (Verfügung der BFD Südwest vom 27. Juli 2011, Gz. V 4105 B – 2/11 – ZF 2202).

4. *Laden von Batterien und Akkumulatoren (§ 17a StromStV)*

Für die Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG wird in dem neuen § 17a Absatz 5 StromStV klargestellt, dass das Laden und Wiederaufladen von Batterien und Akkumulatoren nicht als Elektrolyse oder chemisches Reduktionsverfahren im Sinne des § 9a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 StromStG gelten.

IV. Neue Überwachungsgegenstände (ÜWG)

Für die Selbsterklärung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft, die Verwender von Wärme nach § 100a Absatz 2 EnergieStV und Nutzenergie nach § 17c Absatz 2 StromStV sind, sowie die §§ 12a und 14a StromStV werden neue Überwachungsgegenstände im IT-Verfahren BISON eingerichtet.

V. IT-Verfahren STROMBOLI

1. *STROMBOLI-Funktionalitäten zu Ziffer I.6.*

Die Funktionalität zur Rückforderung bereits gewährter Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG i. V. m. § 101 Absatz 3 Satz 2 EnergieStV und § 10 StromStG i. V. m. § 18 Absatz 3 Satz 2 StromStV wird mit der nächsten STROMBOLI-Version 8.0 umgesetzt.

2. *STROMBOLI-Funktionalitäten zu Ziffer III.2. und 3.*

Die Funktionalitäten zu den §§ 12a und 14a StromStV werden in einer der nächsten STROMBOLI-Versionen umgesetzt.

3. Anpassung der von STROMBOLI erstellten Standardschreiben an die Änderungen der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung:

Änderungen von Paragraphenbezeichnungen in der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung können in den von STROMBOLI erstellten Standardschreiben erst mit der nächsten STROMBOLI Version 8.0 umgesetzt werden. Bis dahin müssen die Schreiben im Rahmen der Sachbearbeitung von den Hauptzollämtern in eigener Zuständigkeit entsprechend angepasst werden. Hierzu wird eine gesonderte STROMBOLI-INFO veröffentlicht.

VI. Übersicht zu den unterschiedlichen Inkrafttretensregelungen

Regelung	Rechtsvorschrift	Zeitpunkt des Inkrafttretens
am Heizwert orientierter Steuertarif für feste Ersatzbrennstoffe	§ 2 Absatz 4a EnergieStG	1. April 2011
Einschränkung des Steuergegenstands für Klärschlamm und Siedlungsabfall	§ 1b Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStV	30. September 2011
Einschränkung des Steuergegenstands für nieder- und mittelkalorische Abfälle	§ 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV	1. Januar 2012 (noch schwebend) <u>Achtung:</u> Das sog. Moratorium (s. o. zu II. 1. d.) gilt bis zur endgültigen <i>Genehmigung</i> des § 1b Absatz 1 Nummer 3 EnergieStV durch die EU-Kommission fort; sofern die Genehmigung bis zum 1. Januar 2012 nicht erteilt wird, sind die betroffenen Waren vorsorglich steuerlich zu erfassen!
Besteuerung hochkalorischer fester Energieerzeugnisse	§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 4a EnergieStG	1. Januar 2012 <u>Achtung:</u> Das sog. Moratorium (s. o. zu II.1.d) endet für diese Energieerzeugnisse am 31. Dezember 2011.
Steuerbegünstigung für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt	§ 9 Absatz 3 StromStG	23. Juli 2011

Steuerentlastung für die Landstromversorgung	§ 14a StromStV	30. September 2011 ²
Steuerentlastung für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse (Industriegase)	§ 9c StromStG und § 17d StromStV	1. Januar 2011 (noch schwebend) <u>Achtung:</u> Die Regelung bedarf noch der beihilferechtlichen <i>Genehmigung</i> durch die EU-Kommission; Zeitpunkt der Genehmigung und Tag des Inkrafttretens werden vom BMF im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung	§ 12a StromStV	30. September 2011

VII. Sonstiges

Die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung einschließlich Begründung sowie eine für interne Zwecke erstellte (nicht amtliche) konsolidierte Fassung der Verordnungen mit farbigen Markierungen werden im Intranet der Bundesfinanzdirektion Südwest – Referat ZF 2 – eingestellt³.

Zusatz nur für die BFD Südwest (ZF 2)

Neben den im Erlass angekündigten Maßnahmen bitte ich außerdem die Veröffentlichung der Änderungsverordnung (Fassung BGBl. ohne Begründung) im Internetauftritt der Zollverwaltung zu veranlassen. Die Veröffentlichung soll außerdem durch einen einführenden Artikel abgerundet werden. Im Intranet der Zollverwaltung bitte ich zudem diesen Erlass mit einzustellen.

Im Auftrag

Peter Bille

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

² anwendbar ab dem 23. Juli 2011

³ Pfad für die Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

http://10.130.164.115/29_dstinfos/ofd/bfd_suedwest/a0_allgemeines_zfe/a0_zf2/b0_energie/d0_sonstiges/index.html,
für die Stromsteuer-Durchführungsverordnung:

http://10.130.164.115/29_dstinfos/ofd/bfd_suedwest/a0_allgemeines_zfe/a0_zf2/c0_strom/d0_sonstiges/index.html